

Ihr Zeichen:  
Vostro riferimento: Huwylar / Hasler  
  
Ihre Mitteilung vom:  
V. comunicazione del: 19.10.2016  
  
Unser Zeichen:  
Nostro riferimento: Fe / 2012-416  
  
Sachbearbeiter:  
Riferente: Andreas Cabalzar

Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur

Kraftwerke Zervreila AG  
Herrn Clemens Hasler  
Vadianstrasse 59  
9000 St. Gallen

## **Abstimmung vom 21. November 2016 zum Beitritt Parc Adula, Ihr Schreiben an die Gemeinde Vals vom 19. Oktober 2016**

Sehr geehrter Herr Hasler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Natur und Umwelt ist im Kanton Graubünden unter anderem zuständig für den Vollzug des neuen Pärkerechts (Art. 23e ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Pärkeverordnung (PäV)) und damit auch für das Dossiers Nationalparkprojekt Parc Adula. Die Entwicklung des Projekts Parc Adula wurde nicht nur vom ANU sondern von allen fachlich betroffenen kantonalen Fachstellen eng begleitet.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt Pärke, soweit sie von der betroffenen Bevölkerung und den Gemeinden gewollt sind und getragen werden. Massgebend für diese Haltung sind die Erwartungen für eine ökonomisch günstigere, langfristige Entwicklung in wirtschaftlich potenzialarmen Räumen. Der Kanton Graubünden hat während der Errichtungsphase des Parc Adula diesen mit namhaften Beiträgen unterstützt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nun unsere Aufgabe, zusammen mit unseren Kollegialämtern, dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten Ihren Entscheid basierend auf möglichst objektiven Grundlagen treffen.

Gestern Abend haben wir per Mail Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2016 an die Gemeinde Vals erhalten. In diesem Schreiben empfehlen Sie der Gemeinde Vals eine Ablehnung des Parkprojekts. Es ist selbstverständlich Ihr gutes Recht, ihre Haltung gegenüber diesem Park direkt zu artikulieren.

Wir stellen jedoch fest, dass die von Ihnen vertretene rechtliche Begründung die Sicherungsmassnahmen, die der Kanton Graubünden für alle seine regionalen Naturpärke geschaffen hat und nun auch für die Umgebungszone des Parc Adula erlassen wird, komplett ausser Acht lässt. Die Festlegungen im Kantonalen Richtplan für den Nationalpark Adula basieren auf einem Schreiben des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2009 (Beilage), worin bestätigt wird, dass sich aus dem Pärkerecht in der Umgebungszone eines Nationalparks keine über das schon heute geltende Recht hinausgehenden Einschränkungen weder für den Erhalt, Weiterbetrieb oder Ausbau von bestehenden Anlagen noch für den Bau neuer Anlagen ergeben. Um den auch aus Sicht des Kantons fundamental wichtigen Aussagen des BAFU zu den Rechtsfolgen der Umgebungszone eine höhere Verbindlichkeit zu geben, ist vorgesehen, nebst den Parkperimetern, insbesondere auch die Kernaussagen aus diesem

Schreiben als Grundsätze im kantonalen Richtplan festzusetzen. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat werden die Grundsätze für alle Behörden verbindlich.

Nebst den Festlegungen im Kantonalen Richtplan sind in der Charta zwei weitere Sicherheitsmechanismen enthalten: Der Parkvertrag enthält Kündigungsklauseln für den Fall, dass sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen, unter denen die Gemeinden dem Park zugestimmt haben, wesentlich verändern. Der zweite Mechanismus besteht in der befristeten Gültigkeit des Labels; dieses wird vom BAFU jeweils für 10 Jahre vergeben. Nach 10 Jahren muss die Bevölkerung in den Parkgemeinden wieder über die Charta abstimmen und der Kanton ein neues Labelgesuch ans BAFU einreichen.

Eine vierte Sicherheit bietet die Rechtsform der Trägerschaft. Wir verweisen dazu auf die Statuten, welche im Chartadossier enthalten sind. Demnach werden einzig die Gemeinden Mitglieder im Trägerverein sein. Gemäss Parkvertrag und Statuten wird der Verein Parc Adula zudem über keinerlei hoheitliche Rechte verfügen; weder der Kanton noch die Gemeinden treten Kompetenzen an den Verein Parc Adula ab. Das heisst, sämtliche heutigen rechtlichen und politischen Kompetenzen bleiben völlig unangetastet. Frau BR Doris Leuthard hat dies am 29.6.2016 bei ihrem Besuch in Chur alles nochmals explizit, auch gegenüber den Medien, bekräftigt. Diese Klärung zu den Rechtsfolgen der Umgebungszone ist unter anderem auch mit Blick auf die von Ihnen angesprochene Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 lit. f PÄV wichtig. Selbst in der Kernzone geniessen bestehende Bauten und Anlagen im Übrigen eine Bestandesgarantie (Art. 17 Abs. 1 lit. g PÄV). Der Park erhält im Übrigen auch keine Parteilstellung im Sinne von Art. 12 NHG.

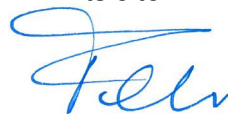
Die Schaffung dieser vier Sicherheiten ist keine Exklusivität für den Parc Adula. Das gleiche Konstrukt wurde schon für die drei Regionalen Naturpärke Biosfera Val Müstair, Parc Ela und Beverin so geschaffen. Wir können aufgrund mehrjähriger Erfahrungen mit den in Betrieb stehenden Bündner Pärken feststellen, dass nie ein Vorhaben in einem Regionalen Naturpark mit einer rechtlichen Abstützung auf Art. 20 PÄV verzögert oder gar verhindert worden ist. Gleiches wird auch für die Umgebungszone des Parc Adula gelten, weil Art. 18 und 20 PÄV inhaltlich identisch sind. In beiden Artikeln geht es nicht um Einschränkungen, sondern um Entwicklungsziele, die der Park mit seinen Projekten anstreben soll.

Wir bedauern, dass in ihrer Abstimmungsempfehlung die gesicherte rechtliche Auslegung von Bund und Kanton zu den Folgen der Umgebungszone, die auch aus Sicht der Regierung eine essenzielle Voraussetzung für die Unterstützung des Projekts Parc Adula bildet, ignoriert wird. Die in Ihrem Schreiben ausgeführte Rechtsauslegung ist damit weder vollständig noch auf dem aktuellen Stand und steht, wie gesagt, im Widerspruch zur Haltung der Regierung und des Bundes sowie den vorhandenen Erfahrungen in den Bündner Naturpärken.

Wir erlauben uns, Sie auf diesen Umstand hinzuweisen und gleichzeitig auch der Gemeinde den Standpunkt des Kantons zu bestätigen.

Freundliche Grüsse

Amt für Natur und Umwelt  
Amtsleiter



Remo Fehr

**Beilagen:**

- Auszug Kantonalen Richtplan, Objektliste, Stand Vorprüfung April 2016
- Antworten des BAFU auf Klärungsfragen, 2009

**Kopie z.K. (inkl. Beilagen und Schreiben KWZ vom 19. Oktober 2016):**

- Axpo, Herrn Jörg Huwyler (nur via Mail)
- Gemeinde Vals, Herrn Stefan Schmid, Gemeindepräsident, 7132 Vals
- Regierungsrat Mario Cavigelli, intern (nur via Mail)
- Regierungsrat Martin Jäger, intern (nur via Mail)
- Regierungsrat Jon Domenic Parolini, intern (nur via Mail)